

Sächsischer Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14674.
Postkontonummer Dresden Nr. 2496. — Stadtkontonummer Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einbezug 90 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten u. Stellenangebote. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Verkaufsstelle von Holzspitzen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 152

Dresden, Donnerstag, 3. Juli

1924

Wichtige Erklärungen Herrriots über Chequers und Brüssel.

Paris, 2. Juli.

Herrriot und Kriegsminister Rollet haben heute vor den vereinigten Senatsausschüssen der Finanzen und auswärtigen Angelegenheiten in Chequers und Brüssel über die Militärrückfrage erklärt. Das offizielle Kommuniqué teilt darüber folgendes mit:

Der Ministerpräsident gab eine ausführliche Darstellung über das Ergebnis seiner Reisen nach Chequers und Brüssel. In Chequers, so sagte Herrriot, wurde als Grundlage für die Verhandlungen der Sachverständigenplan angenommen, wie dies auch die vorangegangene Regierung getan hatte. Nachdem dieser Grundplan angenommen war, war es notwendig, Garantien zu suchen für die Dauer der Ausführung und für die Sicherheit. Für die Ausführung des Sachverständigenplans ist die Reparationskommission ins Auge gefasst worden. Für seine Durchführung wurde der Wunsch laut, Amerika möge seinen Beistand leisten.

Aber wie könnte, fuhr Herrriot fort, eine etwaige zukünftige Verfestigung Deutschlands konstatiert werden. Augenblicklich sei es die Reparationskommission, die damit beauftragt sei. Aber diese Frage sei in Chequers hinsichtlich der Zukunft nicht präzisiert festgestellt worden. Was die Kontrolle der Entwertung betreffe, so sei das Verständnis vollkommen gewesen. England wünsche wie Frankreich eine allgemeine Kontrolle. Die in Chequers entworfene Note an Deutschland sei ein Beweis hierfür. Was die Sicherheit Frankreichs betreffe, so sei zu bemerken, daß diese Frage von der öffentlichen Meinung und dem Parlament abhängig sei.

In Chequers habe es sich nur um eine rasche Gesamtdiskussion gehandelt. MacDonald habe erklärt, die Sicherheit Frankreichs interessiere ihn lebhaft. Er rechne mit der Einigkeit beider Nationen, welche die beste Garantie hierfür sei. Die Formel des moralischen Paktes werde sorgfältig zusammengefaßt sein, die nach dieser Richtung der zukünftigen Konferenz vorbehalten bleibe.

Hinsichtlich der militärischen Besetzung des Ruhrgebietes betonte Herrriot, daß er für Freiheit volle Kontrollen vorsehe.

Was die interalliierten Schulden betreffe, so sei MacDonald der Ansicht, der Augenblick sei noch nicht gekommen, diese Frage anzugehen. In der Frage der Kontrolle der Eisenbahnen im Rhein- und Ruhrgebiet sei es möglich, technische Lösungen in Erwägung zu ziehen. In Brüssel hätten die Besprechungen sich sehr leicht abgewickelt. Das Einverständnis zwischen den Regierungen über die Ricumverträge sei reiflos gewesen. Was die Zulassung zum Völkerbund anlangt, so werde es sich darum handeln, den Zeitpunkt festzustellen, an dem Deutschland eingeladen werden würde.

Einige Mitglieder der Finanzkommission stellten laut Gavas die Frage, ob man nicht eine höhere Summe als die fünf Milliarden für im Sachverständigenbericht vorgesehenen Subsidienobligationen von Deutschland erzielen könnte, wenn man die hypothetische Belastung auch auf die Landwirtschaft ausdehnte, worauf Herrriot antwortete, die Sachverständigen hätten geglaubt, zweckmäßigerweise nicht weitergehen zu können. Im übrigen stellen die industriellen Hilfsquellen die Hauptfinanzierungsquelle Deutschlands dar. Die Sachverständigen hätten sich eine Stütze in der deutschen öffentlichen Meinung sichern wollen.

Schließlich erklärte Kriegsminister Rollet, daß Frankreich auf keinen Fall den 30. September als Zeitpunkt der Kontrolle der interalliierten Militärkontrollkommission in Berlin annehmen werde.

Der Standpunkt der Gewerkschaften zum Sachverständigen-gutachten.

Berlin, 2. Juli.

Die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, ADGB, FVdG und KAD haben in einer Eingabe an die Reichsregierung den Standpunkt der freien Gewerkschaften zum Sachverständigen-gutachten wie folgt dargelegt:

Den Gewerkschaften ist bekannt, daß die Reichsregierung eifrig an der Durchführung der Anregungen arbeitet, die das Sachverständigen-gutachten der Dawes-Kommission für den deutschen Haushalt und die Gestaltung der Steuern gegeben hat. Sie vermisse aber jedes Anzeichen dafür, daß auch den Anregungen nachgegangen wird, die in dem Gesamturteil der Sachverständigen über die deutsche Steuergesetzgebung scharf umrissen worden sind. Die Sachverständigen haben der Schlussfolgerung nicht entgehen können, daß die reicheren Klassen in Deutschland in den letzten Jahren von dem in Kraft befindlichen Steuersystem nicht in angemessener

Weise erfaßt worden sind, weder in einem Maße, das sich mit Rücksicht auf die Besteuerung der arbeitenden Klasse rechtfertigen würde, noch in einem Maße, das mit der Belastung der reicheren Klasse in anderen Ländern vergleichbar wäre. Das Gutachten der Dawes-Kommission unterkreuzt die Notwendigkeit, schon für das laufende Einkommensteuerjahr wichtige gesetzliche Ergänzungen vorzunehmen. Das gilt im besonderen für die Einkommensteuer der sich selbst einschätzenden und für die Auslandsverdienste, aber ebenso für eine Besteuerung der Geldentwertungsgewinne und für den Abbau der Umsatzsteuer. Auch der Ertrag der deutschen Erbschaftsteuern habe die Sachverständigen als „außerordentlich niedrig“ bezeichnet.

Die Gewerkschaften erziehen die Reichsregierung um Klärung darüber, welche Maßnahmen im besonderen nach dieser Richtung im Interesse einer gerechten Verteilung der Wiedergutmachungslasten in Angriff genommen worden sind. Sie haben auch das höchste Interesse daran, zu erfahren, welche sonstigen steuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der indirekten Steuern vorbereitet werden.

Die Spitzenverbände halten eine Aussprache mit der Reichsregierung für außerordentlich dringend. Nützliche Interessentenorganisationen organisieren systematisch den Widerstand gegen die Staatsnotwendigkeiten und sprechen dabei, wie erst jüngst die Vertreter der Landwirtschaft, sogar vor Drohungen nicht zurück. Die Bestrebungen dieser Kreise müßten sämtlich in dem einen Wunsch, in Zukunft möglichst von den Lasten, die Deutschland zu tragen hat, frei zu werden und sie auf die Arbeitnehmer abzuwälzen. Das freigelegte Selbstverständnis der Erbitterung der Arbeitnehmer aus höchster. Die vielen Millionen Arbeitnehmer, die in den Gewerkschaften vereinigt sind, lehnen entschieden die Auffassung ab, daß wachsende Entbehrungen und steigende Not in den breiten Massen des Volkes eine zur Befriedung unentbehrliche Notwendigkeit seien.

Die Unterzeichneten bitten die Reichsregierung, zunächst bald Tag und Stunde zu einer Aussprache mit Vertretern der unterzeichneten gewerkschaftlichen Spitzenverbände bestimmen zu wollen.

Der neue Strafvollzug in Deutschland.

Zur Einführung der sächsischen Strafvollzugsordnung.

Von Ministerialrat Dr. Starke, Dresden.

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit die Regelung des Strafvollzugs durch ein Reichsgesetz gefordert. Unter Mitwirkung der Vollstreckung sollen Rechte und Pflichten der Gefangenen in den verfassungsmäßigen Grenzen gesetzlich genau festgelegt werden. Bisher war die Durchführung des Strafvollzugs in den deutschen Ländern durch beliebig abänderliche Verwaltungsanordnungen geregelt, die, je nach dem Geiste der Ministerien und Anstalten, in den einzelnen Ländern ganz verschiedenartig waren. Solange das geplante neue Strafvollzugsgesetz noch nicht fertiggestellt ist, und seien und Inhalt der künftigen Strafvollzugsordnung noch nicht zu übersehen sind, kann an den Erfolg eines Strafvollzugsgesetzes noch nicht gedacht werden. Deshalb war es verhältnismäßig, daß der damalige Reichsjustizminister Dr. Rabbrach im Jahre 1922 die Aufstellung eines Entwurfs zu einem Abkommen der deutschen Länder veranlaßte, in dem Richtlinien für die übereinstimmende Gestaltung des Strafvollzugs in Deutschland aufgestellt wurden. Auf diesem Entwurfe fußt die am 7. Juni 1923 abgeschlossene Vereinbarung der deutschen Landesregierungen über Strafvollzugsgrundsätze (RStV. II S. 263), nach der bis zum 1. Juli 1924 in allen deutschen Ländern im Wege der Verordnung Strafvollzugsordnungen erlassen worden sind. Die Bedeutung dieser — wenn auch vielfach unvollkommenen — „Strafvollzugsgrundsätze“ liegt darin, daß sie die erste umfassende amtliche Aufstellung eines Systems von Strafvollzugsgrundsätzen sind. Sie bilden einen Markstein auf dem Wege zum Strafvollzugsgesetz und bieten, nebst den von den Ländern erlassenen Vollzugsordnungen, die erwünschte Grundlage für die öffentliche Kritik.

Sachsen hat die vereinbarten Grundsätze durch seine Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse vom 21. Juni 1924 (GBl. S. 359)

durchgeführt. Die Strafvollzugsverordnung enthält im wesentlichen die Rechtsvorschriften, die dem Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Strafvollzugsorganen einerseits und den Gefangenen andererseits das kennzeichnende Gepräge geben. Sie tritt an die Stelle der Hausordnung für die Landesstrafanstalten und der Geschäftsordnung für die Justizbehörden, soweit dort die gleichen Gegenstände geregelt werden. Die völlige Aufhebung der Hausordnung und der den Strafvollzug betreffenden Vorschriften der Geschäftsordnung kann erst mit dem Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Dienstreue erfolgen. Diese Dienstreue wird die Verwaltungsrichtlinien

(Anweisungen an die Strafvollzugsbehörden und Strafvollzugsbeamten) über die Handhabung der Rechtsvorschriften im einzelnen enthalten. Ferner sollen durch eine Strafvollzugsverordnung Richtlinien für die Strafvollzugsbehörden (Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte) über die Durchführung des Strafvollzugs gegeben und namentlich Grundsätze über die Einlieferung der Gefangenen in die einzelnen Gefängnisse, je nach ihrem Alter, Geschlecht, Verfassungszustand usw. (Strafvollzugsplan), aufgestellt werden.

Die sächsische Strafvollzugsordnung geht von dem Grundgedanken aus, daß Zweck des Strafvollzugs nicht die Vergeltung für die Straftat sein kann, daß vielmehr der Gefangene durch erzieherische Einwirkung und seelische Beeinflussung gebessert werden muß, wenn die bisher so häufigen Rückfälle möglichst beseitigt werden sollen. Deshalb hat die Vollzugsordnung angeordnet, daß Strafen von längerer Dauer (mehr als 9 Monaten) in einzelnen Stufen

zu vollziehen sind (sogen. Rufenweiser Strafvollzug). Das bisher in Sachsen eingeführte Disziplinarklassenystem ist mit dem 1. Juli 1924 grundsätzlich beseitigt. Alle Gefangenen müssen jetzt nach Maßgabe der neuen Vorschriften in die drei neuen Stufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe), die den alten Disziplinarklassen nicht ohne weiteres entsprechen, eingereiht werden. Jeder Gefangene hat Anspruch darauf, daß er nach Maßgabe seines Wohlverhaltens, das auf innere Wandlung und den festen Willen zur Rückkehr zu einem rechtschaffenen Leben schließen läßt, allmählich aus der untersten Stufe in die höheren Stufen aufrückt, wobei ihm fortwährend Ergänzungen verschiedener Art und Mitbestimmungen des Strafvollzugs zuteil werden. Die Rufenweise Gewährung dieser Ergänzungen nach dem Grade der Besserung und der Gewöhnung an Ordnung und gesetzmäßiges Verhalten bildet ein bedeutsames Mittel zur Erziehung der Gefangenen. Die Ergänzungen liegen zu einem erheblichen Teil auf geistigem und seelischem Gebiete. Indem der Gefangene geistig und seelisch gehoben wird, soll er aus den Verstrickungen des Verbrechens gelöst und befreit werden. Dies wird in der Öffentlichkeit vielfach nicht genügend erkannt und gewürdigt. Was die Hauptziele der Gefangenen werde das Leben im Gefängnis zu angenehmer gemacht. Man glaubt, wenn den Gefangenen — wie bei uns — in Sachsen hauptsächlich nur die oberen Stufen in Betracht — belehrende und unterhaltende Vorträge gehalten, sowie künstlerische Ausübungen und geeignete Lichtbildvorführungen geboten werden, wenn den Gefangenen Gelegenheit zum Lesen überlassen und für ihre kulturellen Fortkommen

licher Bücher und Zeitungen gewährt wird, wenn ihr Körper durch willensstärkende Turnübungen gestärkt wird, wenn die Gefangenen sich an den Ruhezeiten mit selbstgewählten Arbeiten beschäftigen dürfen, wenn sie Geduldsproben bestreiten dürfen und Ähnliches, werde die Strafe ihrer abschreckenden Wirkung entleert und das Ansehen der Strafvollzugsanstalt gefährdet. Man will zuweilen nicht die Notwendigkeit einsehen, daß die Stufen in den Schulkenntnissen jüngerer Gefangener durch planmäßigen Unterricht aufgefüllt werden, man bekämpft die Vorstrafe, daß Jugendliche durch Erlernen eines Handwerks oder Ausbildung in einem Beruf die Möglichkeit zu besserem Fortkommen nach der Entlassung gegeben wird, weil man darin die Schaffung einer unauflösbaren Konkurrenz für die freien Arbeiter und eine Schädigung des Ansehens und der Interessen des Handwerks erblickt. Wer annimmt, daß die Abschließung hinter hohen Mauern und Eisengittern durch die erwähnten Maßnahmen

ihren Schrecken verliert, befindet sich jedoch im Irrtum. Richter und Staatsanwälte können ein Bild davon fassen, welche Schwierigkeiten es bereitet, einen Verbreiter zur Strafvollzugsanstalt zu bringen. Gewöhnlich versucht der Beurteilte alles nur Mögliche, um den Strafantritt zu vermeiden oder wenigstens hinauszuschieben. Leute, die im Gefängnis ein Unterkommen suchen, sind selten. An ihnen ist gewöhnlich Hopfen und Maß verloren. Ihre Empfindungen können bei der Aufstellung von Strafvollzugsgrundsätzen nicht ausschlaggebend sein. Für die überwiegende Mehrzahl der Beurteilten stellt die Freiheitsentziehung mit ihren empfindlichen Folgen für das Fortkommen des Betroffenen, wie für seine Angehörigen, trotz allen Anstrengungen, immer noch ein sehr schweres Übel dar.

Die Geringfügigkeit der Erfolge hat zur Genüge erkennen lassen, daß ein Strafvollzug, der den Gefangenen „würde macht“, ihn körperlich und seelisch zerschmettert, die Gesellschaft nicht vor Rückfällen schützen kann. Aufgabe des Strafvollzugs muß vielmehr sein, die Gefangenen, von denen ein erheblicher Teil körperlich und geistig minderwertig und seelisch niedergedrückt ist, wieder aufzurichten und körperlich und seelisch so zu erziehen, daß sich die Gefangenen in Zukunft im Erziehungslager besser behaupten können als vor der Straftat.

Der Strafvollzug ist dazu da, daß er sich überflüssig macht!

Deshalb legt die Strafvollzugsordnung besonderes Gewicht auf die Vorbereitung der Entlassung des Gefangenen, die Vermittlung angemessenen Unterkommens und geeigneter Arbeit

